

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: Satzungsausschuss, Bundesleitung

Titel: **Geschäftsordnungsantrag: Anpassung der GO der Bundeskonferenz**

Antragstext

§10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung
- die Berichte der Kommissionen
- den Bericht des Bundeswahlausschusses

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. **Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.**

14 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden
15 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.
16 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und
17 E-Mail-Nachrichten.

18 Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch
19 Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als
20 Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

21 **Kommentar:**
22 Anpassung an die Nutzung digitaler Tools im Rahmen unserer
23 Bundeskonferenz. Hier ist z.B. Antragsgrün gemeint.

24 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

25 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt
26 werden.

27 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge
28 sind sofort zu behandeln.

29 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
30 Verhandlungen befassen;
31 das sind:

32 **1. Hinweis zur Geschäftsordnung**

33 2. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

34 3. Antrag auf Schluss der Redeliste

35 4. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

36 5. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

37 6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

38 7. Antrag auf Nichtbefassung

39 8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

40 9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

41 **10. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit**

42 **11. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag**

43 12. Antrag auf Vertagung der Konferenz

44 13. Antrag auf Schluss der Konferenz.

45 **14. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit**

46 **15. Antrag auf geheime Abstimmung**

47 **16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung.**

48 **17. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl**

49 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
50 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in
51 sofort abzustimmen.

52 >>| Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung der Konferenz muss immer
53 abgestimmt werden|<<

54 **Über Anträge gemäß 12 und 13 muss immer abgestimmt werden.** Zuvor muss mindestens
55 einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben
56 werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-
57 Drittel-Mehrheit notwendig.

58 **Den Anträgen gemäß 14-17 ist immer zu entsprechen.**

59 Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 14 geht dem
60 Schlusstrang gemäß 13 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 12 vor. Die anderen
61 Anträge werden nachrangig behandelt.

62 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die
63 Vorsitzende verbindlich.

64 **Kommentar:**
65 Die Reihenfolge der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wurde in eine neue
66 Reihenfolge gebracht.

67 Die Anträge aus §16 Abstimmungen finden sich nun auch im Abschnitt
68 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Hierbei unterscheiden wir zwischen
69 Anträgen, über die bei Gegenrede abgestimmt wird, immer abgestimmt werden
70 muss oder direkt zu entsprechen ist.

71 **NEU: §15 Mehrheiten**

72 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
73 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der
74 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. **Die abgegebenen Enthaltungen werden**
75 **bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

76 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
77 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei
78 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. **Die abgegebenen**
79 **Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.**

80 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
81 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen **die Summe der**
82 **abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.** >>|die Hälfte der
83 Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.|<<

84 **Kommentar:**
85 Der vorige §8 wird umsortiert, um die Mehrheiten und Abstimmungen
86 gemeinsam zu regeln. Die Nummerierung wird redaktionell angepasst.

87 Die ersten beiden Änderungen stellen eine Klarstellung zu unseren
88 definierten Mehrheiten dar.

89 Die Berechnung der absoluten Mehrheit wird angepasst, um eine klare und
90 einfache Berechnungsgrundlage zu schaffen.

91 **§16 Abstimmungen**

92 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

93 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als
94 Ablehnung. **Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion**
95 **über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt**
96 **werden.**

97 Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der
98 Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

99 **Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den**
100 **weitestgehenden zuerst abzustimmen.**

101 Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die
102 Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine
103 Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist
104 ausgeschlossen.

105 **Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.**

106 Bei einer geschlechtstrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung
107 erforderliche Mehrheit der gesamten Bundeskonferenz erreicht werden. Zusätzlich
108 muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei
109 Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die
110 Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion
111 neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

112 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen
113 Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der
114 Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Bundeskonferenz
115 fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

116 Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder
117 der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des
118 jeweiligen Geschlechts.

119 Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung
120 können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

121 **Kommentar:**

122 Der § Abstimmungen wird innerhalb des Absatzes umsortiert, um die

123 inhaltlichen Bezüge klarer herzustellen. Dazu wird der Absatz auch um
124 einige Klarstellungen erweitert. Die Änderungen stellen hierbei eine
125 Klarstellung zu unseren definierten Abstimmungsmodellen dar. Dabei wird
126 das bisherige Verfahren im Text abgebildet.

127 Die Anträge zur Abstimmung haben wir in §14 Wortmeldungen zur
128 Geschäftsordnung einsortiert und sind damit auf einen Änderungsantrag der
129 letzten Bundeskonferenz eingegangen.

130 **\$17 Wahlen**

131 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per
132 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der
133 Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination
134 aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf
135 Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein
136 Widerspruch ergibt.

137 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen
138 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

139 Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn
140 für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel
141 ungültig.

142 Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

143 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

144 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus
145 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

146 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und
147 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß § 16).

148 Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine
149 Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur
150 mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle
151 weiteren Stichwahlen anzuwenden.

152 Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu
153 besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation
154 übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat*innen werden in absteigender
155 Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

156 Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

157 **Kommentar:**

158 Der § wird um die Möglichkeit digitaler Abstimmungsprogramme erweitert.

159 Außerdem wird festgehalten, wie mit nicht vollständig ausgefüllten
160 Stimmzetteln umgegangen wird.

161 **§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung**

162 Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

163 Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.

164 **Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn**
165 **für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel**
166 **ungültig.**

167 Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

168 Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, ist ausschließlich ein
169 Wahlgang vorgesehen.

170 Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat*innen zur Verfügung, so hat jede*r
171 Delegierte eine Ja-Stimme.

172 Wurde im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, findet ein zweiter
173 Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im
174 ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.

175 Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
176 Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

177 Entfallen im zweiten Wahlgang jeweils gleichviele Ja-Stimmen auf beide
178 Kandidat*innen, wird der zweite Wahlgang solange wiederholt, bis auf eine*n
179 Kandidat*in mehr Ja-Stimmen entfallen.

180 Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten
181 Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die
182 >>|einfache|<< **absolute** Mehrheit erhält.

183 **Kommentar:**

184 In dem § erfolgt eine Klarstellung der Wahl im dritten Wahlgang.

185 Außerdem wird festgehalten, wie mit nicht vollständig ausgefüllten
186 Stimmzetteln umgegangen wird.

187 **\$19 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählten**
188 **Personen**

189 Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat
190 gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der
191 Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei
192 Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz
193 schriftlich zuzuleiten.

194 Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten
195 Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen
196 Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

197 Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten
198 Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

199 **Kommentar:**

200 In dem § wird geklärt, wie ein Antrag auf Abwahl zugehen muss.

201 **§24 Schlussbestimmungen**

202 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
203 Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde >>|2018|<< **2022** in Altenberg in
204 Kraft.

205 Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

206 **Kommentar:**
207 Anpassung nach Beschlussfassung.

Begründung

Der Satzungsausschuss legt einen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung der Bundeskonferenz vor, bei dem einerseits die langfristige Nutzung von digitalen Tools im Rahmen der Bundeskonferenz und andererseits die Paragraphen zu Mehrheiten und Abstimmungen auf Anregung des Bundesrates angepasst und klargestellt werden.

In der Änderung sind die einzelnen Änderungen wie folgt nachzuvollziehen:

- Inhalte, die gestrichen sind, werden durch ein >>|^{Durchstreichen}|<< gekennzeichnet.
- Inhalte, die eine veränderte Reihenfolge haben, sind mit **Fett** gekennzeichnet.
- Inhalte, die neu eingefügt worden sind, sind mit **Unterstreichungen** gekennzeichnet.